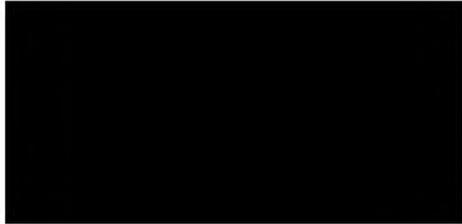




Landesarbeitsgericht | Postfach 30 30 | 55020 Mainz

- per E-Mail -



Ernst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 141-0  
Telefax 06131 141-9506  
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de  
www.LAGRP.justiz.rlp.de

30. März 2023

**Mein Aktenzeichen**  
1402 E 1/23  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
10. März 2023

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Sandra Kaiser  
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 141-9510  
06131 141-9506

## Auskunftsansprüche - Kartell zur Entmachtung der Judikative

Sehr geehrte 

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10. März 2023 teile ich mit, dass Ihre Anfrage als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt wird.

Die begehrten Auskünfte und Fragen **1) bis 6)** und **8)** und **9)** können von hier aus nicht gegeben werden. Hierzu liegen keine Informationen vor. Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz.

Die Frage **7)** wird wie folgt beantwortet:

1/2

**Sprechzeiten**

09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den die Vorsitzende Richterin bzw. den Vorsitzenden Richter in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Deshalb kann keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuft Entscheidungen werden nach Anonymisierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse [urteilsversand@jm.rlp.de](mailto:urteilsversand@jm.rlp.de) versandt. In diesem Verteiler sind nach meiner Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Wildschütz